

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**der Gemeinde Hattstedt**  
**für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen**  
**„Arche Noah“ und „Brückengruppe“**

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist,
- des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 und
- und des § 11 der Satzung für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 17.12.2020

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hattstedt am 15.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt erlassen:

**§ 1 – Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Nutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 – Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen betragen monatlich für ein Kind
  - a. für Kinder bis 3 Jahre:
    - i. für den Zeitraum 07:00 Uhr - 13:00 Uhr: 169,80 Euro
    - ii. für den Zeitraum 07:00 Uhr - 15:00 Uhr: 226,40 Euro
    - iii. für den Zeitraum 07:00 Uhr - 17:00 Uhr: 283,00 Euro
  - b. für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:
    - i. für den Zeitraum 07:00 Uhr - 13:00 Uhr: 169,80 Euro
    - ii. für den Zeitraum 07:00 Uhr - 15:00 Uhr: 226,40 Euro
    - iii. für den Zeitraum 07:00 Uhr - 17:00 Uhr: 283,00 Euro

## **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt**

2. Die Gebühren für eine zeitweise Nutzung der Kindertageseinrichtungen betragen pro Tag für ein Kind 8,00 Euro.
3. Die Gebühren für Schulkinder im Hort werden wie folgt erhoben:
  - a. von 12:00 Uhr – 16:00 Uhr: 113,20 Euro
  - b. von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr: 141,50 Euro
  - c. Die in a. und b. genannten Elterngebühren beinhalten ebenfalls das Entgelt für die Betreuung morgens von 07:00 Uhr bis Schulbeginn.
  - d. Für zusätzliche Betreuungszeiten in den Ferien beträgt die Elterngebühr für Kinder mit Betreuungsvertrag 5,00 Euro pro Tag.
4. Die Elterngebühr für eine zusätzliche Betreuung im Frühdienst von 6:30 bis 07:00 Uhr beträgt pauschal 14,15 Euro pro Monat.
5. Familien mit mehreren Kindern in einem Haushalt können eine Geschwisterermäßigung nach § 7 (1) KiTaG beantragen.
6. Ist den Erziehungsberechtigten die Belastung der Gebühr nicht zumutbar, können Sie nach § 7 (2) KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

### **§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Veranlagung**

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Nutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

### **§ 5 – Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen verwiesen.

# Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt

## § 6 – Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dieser Satzung ist die Gemeinde Hattstedt und das Amt Nordsee-Treene gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) u. Abs. 3 DS-GVO i.V.m § 3 LDSG berechtigt personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Personensorgeberechtigten zu verarbeiten. Dies sind insbesondere:
  - Name und Vornamen des Kindes und der Personensorgeberechtigten
  - Anschrift des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten
  - Gewähltes Betreuungsangebot
  - Geburtsdatum des Kindes
  - Daten zur An- und Abmeldung
  - Bankverbindung bei Erteilung eines SEPA MandatesSofern Ermäßigungen gemäß § 2 Abs. 6 in Anspruch genommen werden sollen:
  - Namen der weiteren Kinder
  - An- und Abmeldedaten weiterer Kinder
2. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Hattstedt bzw. das Amt Nordsee-Treene Meldedaten aus den Einwohnermeldeämtern übermitteln lassen.
3. Die Daten werden spätestens zwei Jahre, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtungen verlassen hat, gelöscht.

## § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige.

Hattstedt, den 15.12.2022

  
Gemeinde Hattstedt  
–Der Bürgermeister–  
(Ralf Jacobsen)

